

# Die Öffnung von Engwilen 1532

*Diese Engwiler Öffnung ist eine Abschrift einer alten Öffnung von vermutlich 1532.*

*Eine Öffnung ist eine Art Gemeindeverfassung, in der Rechte, Regeln und Pflichten der Einwohner festgehalten wurde. Jede Zusammenkunft der Gemeinde oder der niederen Gerichtsherrn wurde mit dem Vorlesen der Öffnung eröffnet. Daher kommt der Name "Öffnung".*

*Die ursprüngliche Öffnung selber wurde, wie damals üblich, von einem kaiserlichen Notarius, hier ein Augustia Hailmann, für den Gerichtsherrn und die Engwiler aufgesetzt.*

*1611 wurde diese Öffnung von Carulus Mayer, Bürger zu Constanz und Tägerwiler Schreiber (und wahrscheinlich verwandt mit dem Engwiler Geschlecht der Meyer), von einer Pergamenturkunde abgeschrieben.*

*In Engwilen wohnten die drei **freien Geschlechter** Meyer, Egloff und Engwiler. Die Regelungen dieser Öffnung beziehen sich auf diese freien Geschlechter. Es ist also oft von Vorrechten und Privilegien die Rede.*

Dis sind die Freiheiten, Rechte und Gnaden, so ein Herr von Costenz den freyen Engkwylern geben und getan hat, als ir des ersten drey gechlecht sind gsin, gesessen in dem Türgow zu Engkwylern, die son frey sind gsyn, das si keinen Herren hätten und also ergebe sie sich von freyem Willen an unser lieben Frau zu Costenz und ihren Caplan an einen Herrn von Costenz durch Schirms willen... Item also het ein Herr von Costenz ihnen die Freyheit gethan, als die hienach geschreiben stönd und jürlich geöffnet sond werden.

Item dass dieselben drey Geschlecht und was lüt von ihnen kommen sind und noch kommen mag, **sich verwiben mögen** in die dreyzehnthalb Gottshäuser und us den dreyzehnthalb Gottsäusern an aigen lüt, und darum het si ein Herr nit zu strafen.

Alle Engkwylern sind in Constanz **zollfrey**, sy wollen khoffen oder verkhoffen.

Ihre Töchter und Söhne mögen Pfaffen, Mönche oder Nonnen werden, und **kein Herr soll sie dann erben, sondern die Verwandten.**

Ein Herr zu Constanz soll ihnen nur **Engkwylers zu Richtern** setzen, entweder im Dorf selbst oder zu Gottlieben, sie mögen aber vor ihm selbst appellieren; alle Zwinge und Bänne gehören ihnen an.

**Schlägereien**, wenn sie nicht den Tod zur Folge haben, büssen nur 3 Kreuzer.

Der Bischof mag die Engkwylers **nie versetzen noch verkaufen**, soll sie auch ungehindert ziehen lassen, wohin sie wollen, und darf ihnen nicht nachjagen.

Will ein Engkwylers **sein Gut verkaufen**, so soll er es vor der Gemeinde ausrufen; kauft es kein Gerichtsangehöriger, so mag er es geben, wem er will; keiner soll bei einer der Gemeinde zufallenden Strafe von 3 Pfennigen den Andern vor ein fremdes Gericht treiben.

Die Engkwylers sollen dem Bischof, wenn er die erste Messe lieset, ausser seinem **Kammerholz** noch drei Fuder Holz bringen.

Will er über die Arleberg zum Papst ziehen, so sollen sie ihm einen **Säumer** (*wohl ein Saumpferd*) kaufen, den sollen sie ihm geben ohne Hälsling, ohne Sattel und Zaum, und den mag er mit ihm nehmen.

Von keines Engkwylers Weib soll **der Fall** genommen werden; (*der "Fall" war eine Todessteuer; bei Männern oft das beste Stück Vieh, bei Frauen war sie das schönste Kleid*)

Der Bischof hat auch das Recht zu Fällern, er soll aber das Besthaupt den Erben 5 Pfennige näher zu lösen geben, denn es werth ist; ist keine Stück Vieh da, so isst man dem Herrn nichts schuldig.